

Vereinsatzung

Freunde des Altdöberner Sees

- FAS e.V.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Freunde des Altdöberner Sees, Kurzform: FAS**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifenhain. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, an der Weiterentwicklung des Altdöberner Sees und seiner Region mitzuarbeiten sowie zu diesem Zweck regionale Wirtschaftsinteressen, kulturelle Aspekte und Fragen des Umweltschutzes am Altdöberner See wahrzunehmen, zu bündeln und zu koordinieren.
- (2) Die Satzungsziele werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführen von Projekten mit dem Ziel der Erhaltung der Wassergüte bzw. -beschaffenheit, der Beschaffenheit von Flora und Fauna im und am See,
 - b) Beobachtung, Einschätzung und Bewertung der Auswirkungen von Fremdeingriffen auf den See für die Region,
 - c) Mitarbeit, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung des Altdöberner Sees und seiner Region,
 - d) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen in allen gesellschaftspolitischen Belangen mit regionalem Bezug zum Altdöberner See,
 - e) Aufbau und Pflege einer Netzwerkarbeit mit anderen Vereinigungen vergleichbarer Zielsetzung mit der Absicht, Institutionen bei der Entwicklung des Altdöberner Sees und seiner Region zu unterstützen,
 - f) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen,
 - g) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
 - h) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

Mitgliedschaft, Förderer und Unterstützer

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen und dem Vorstand zusammen mit dem Aufnahmegesuch (§ 5 Abs. 1 Satz 1) vorzulegen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 4 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Gleiches gilt für Wahlvorschläge.
- (3) In Organe des Vereins können Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gewählt werden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Organe anderer Vereine und Unternehmen sind zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht wählbar.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und den Vereinszweck nach Kräften zu fördern sowie die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (5) Mitglieder haben Adressänderungen mitzuteilen.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vereinseintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmegesuch vom Vorstand abgelehnt, ist die Ablehnung des Aufnahmegesuches nicht anfechtbar.

§ 6 Ende/ Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Ferner ist der Austritt innerhalb von einem Monat nach einer beschlossenen Satzungsänderung zulässig. Maßgeblich ist auch hier der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands.
 - b) Ausschluss des Mitgliedes, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ist vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eine eingehende, schriftliche Stellungnahme zugegangen, ist vor dem Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, dass seine Stellungnahme von einem Vorstandsmitglied verlesen wird. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) Streichung. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
 - d) den Tod.
- (2) Das Ruhen der Mitgliedschaft kann beantragt werden, wenn ein Mitglied glaubhaft Gründe nachweisen kann. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist auf höchstens 3 Jahre begrenzt. Nach Ablauf der 3 Jahre sind erneut glaubhafte Gründe nachzuweisen, um das Ruhen der Mitgliedschaft zu verlängern. Andernfalls findet § 6 Abs. 1 c) Anwendung. Über das Ruhen einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich jeweils durch 3/4 Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung. Die Höhe eines Mitgliedsbeitrages volljähriger Vereinsmitglieder kann bei Nachweis glaubhafter Gründe in Arbeitsleistungen abgegolten werden.

(2) Der Verein kann von Neumitgliedern, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, eine Aufnahmegebühr erheben und von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über diese Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in der Beitragsordnung festzulegen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Förderer und Unterstützer

(1) Förderer und Unterstützer kann jede natürliche oder juristische Person sein. Sie schließen sich den Zwecken des Vereins an, besitzen aber kein Stimmrecht.

(2) Finanzielle Zuwendungen sind freigestellt. Der Verein informiert regelmäßig seine Förderer und Unterstützer und lädt zu Veranstaltungen ein.

(3) Eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen dem Verein und einzelnen Institutionen kann in einer Kooperation vertraglich fixiert werden. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung.

Organe

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Kassenprüfer.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten – entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die Festlegung im Zusammenhang mit dem sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gem. EStG.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins und nimmt mit dem Recht zur Stellungnahme den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung insbesondere zuständig für

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer),
- b) Wahl von einem Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung zum Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung zur Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Entlastung des Schatzmeister,
- g) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung von Vereinsordnungen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Beschlussfassung über einen gemeinnützigen Anfallsberechtigten für das

verbleibende Vermögen im Falle der Vereinsauflösung,
k) die Beschlussfassung von Dringlichkeitsanträgen, deren Eilbedürftigkeit der
Angelegenheit die Behandlung auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung
gebietet.

(3) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des
Kalenderjahres durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen
Stellvertreter einzuberufen. Der Termin der Versammlung sowie die Fristen für Anträge und
Wahlvorschläge regelt § 20 näher. Hiernach erhalten die Vereinsmitglieder Gelegenheit,
fristgerechte Anträge zu stellen und Wahlvorschläge zu machen. Die Versendung des
Jahresberichts und der Einladung an die Mitglieder hat schriftlich unter Angabe einer vorläufig
festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zwischen Versandtermin und
Versammlungstermin zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes, auf
schriftliches Verlangen von 1/3 der Mitglieder oder wenn das Vereinsinteresse dies aus
besonderen Gründen erfordert durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch
seinen Stellvertreter, unverzüglich einzuberufen. Hinsichtlich Zeitpunkt der Bekanntgabe des
Versammlungstermins sowie hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt Abs. 3.

(5) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen, die Bestandteil
dieser Satzung sind.

(6) An den Mitgliederversammlungen können sämtliche Förderer und Unterstützer beratend
teilnehmen; es können auch Gäste geladen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Organ für die grundsätzliche Willensbildung in aktuellen Vereinsfragen,
soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Dem Vorstand obliegt die
Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Er leitet verantwortlich die
Vereinsarbeit und entscheidet über die Durchführung von Vereinsprojekten.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem
Schriftführer. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass jeweils
zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder ein/ einer der Stellvertreter
gemeinsam handeln müssen. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Hilfe einzelner
Mitglieder in Anspruch nehmen.

(4) Darüber hinaus ist der Vorstand insbesondere zuständig für:

- Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins,
- Vorschlag von Vereinsordnungen,
- Empfehlung zum Haushaltsplan,
- Präsentation des Vereins, soweit das nicht in Teilbereichen auf andere Organe
übertragen ist,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes,
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- das Erledigen der laufenden und dringlichen Aufgaben des Vereins.
- die Medien- und Pressearbeit.

(5) Der Vorstand tagt mindestens 4 mal im Jahr. Über Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Der Schatzmeister wacht über die Mitgliedschaften und deren Beitragsfinanzierung sowie über
weitere finanzielle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er ist verpflichtet ein Vereinskonto zu
eröffnen, zu pflegen und bei Vereinsauflösung das Vereinskonto i.S.d. Satzung aufzulösen.
Darüber hinaus ist der Schatzmeister verpflichtet, Buch über die Einnahmen und Ausgaben des
Vereins zu führen.

(7) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt – mit der Gründung des
Vereins auf die Dauer von 5 Jahren, darauf folgend auf die Dauer von 3 Jahren. Er bleibt bis zur
satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Es sei denn, das Amt endet mit dem
Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein

Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass

- a) zum Erwerb oder zur Veräußerung, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist,
- b) eine Kreditaufnahme (vgl. § 15 Abs.2) ausgeschlossen ist.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Arbeitsgruppen orientieren sich an den fachlichen Schwerpunkten des Vereinszwecks. Das jeweilige Fachgremium wird durch die Mitgliederversammlung be- bzw. abberufen.
- (2) Darüber hinaus können Arbeitsgruppen zur Information und Kommunikation mittels Medien (Internet/ Presse- und Öffentlichkeit), zur Netzwerkarbeit (Dialog mit öffentlichen und privaten Institutionen), zur Organisation (zur Koordinierung von Veranstaltungen) gebildet werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung.
- (3) Die Mitglieder von Arbeitsgruppen sind ausschließlich Mitglieder des Vereins. Durch die Mitgliederversammlung wird ein Verantwortlicher (Sprecher) und ggf. ein Stellvertreter pro Arbeitsgruppe benannt.
- (4) Über die Aufgabenzuordnung entscheidet der Vorstand, sofern dies nicht bereits in der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.
- (5) Die Arbeitsgruppen unterstützen den Verein in seiner Arbeit. Sie haben beratenden Charakter und dienen der Meinungsbildung. Sie bereiten Informations- oder Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlungen vor.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer übt die Kontrolle des sachgemäßen Umganges mit finanziellen Mitteln und dessen angemessenem Einsatz aus. Er hat insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Er stellt den Bericht zur Beschlussfassung.
- (3) In der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung ist 1 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Dieser wird für jede Wahlperiode neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Haushalt

§ 15 Finanzierung

- (1) Die laufenden Ausgaben des Vereins werden durch die gem. § 7 Abs. 1 beschlossenen oder vereinbarten Mitgliedsbeiträge gedeckt.
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist ausgeschlossen.
- (3) Die Jahresrechnung für das abgelaufene und der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr werden vom Schatzmeister aufgestellt und vom Vorstand genehmigt, der Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Mitglieder dürfen

- bei ihrem Ausscheiden oder
- bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins

keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Verfahrensordnung

§ 17 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn diese satzungsgemäß einberufen worden und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 18 Erforderliche Mehrheiten

(1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheiten nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl.

(2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(3) Für den Auflösungsbeschluss nach § 21 ist eine Mehrheit von 9/10 der gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

(1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

(2) Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, das seinen Jahresbeitrag ordnungsgemäß entrichtet hat. Den Nachweis dazu führt der Schatzmeister.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder Zuruf. Es sei denn, dass mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt.

(4) Die Wahlen der Mitglieder der Vereinsorgane sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zugelassen wird.

§ 20 Einberufung und ordnungsgemäße Ladung

(1) Der Vorstand beruft alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich durch Anschreiben unter Angabe von Ort und Termin und Einhaltung einer Einladungsfrist mit einer Frist von einem Monat zwischen Versand- und Versammlungstermin ein. Soweit die Mitglieder dem Verein ihre E-Mail-Adresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben, kann der Vorstand auch elektronisch zur Mitgliederversammlung laden. Die Mitgliederversammlung gilt nur als ordnungsgemäß einberufen, wenn mit der Einladung eine vorläufig festgesetzte Tagesordnung versandt wurde.

(2) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden,
2. Bericht des Schatzmeisters/Kassierers unter Vorlage der Jahresrechnung,
3. Prüfungsbericht des Kassenprüfers,
4. Genehmigung der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (Revisionskommission)
7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
9. Beschlussfassung von Vereinsordnungen oder von Änderungen der Vereinsordnungen,
10. Verschiedenes.

(4) Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

(5) Spätere Anträge nach § 10 Abs. 2 Buchst. k) – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(6) Zu jeder Sitzung eines Vereinsorgans ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

Sonstiges

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Versammlung der Mitglieder hat einen Beschluss darüber zu fassen, an welche gemeinnützige Körperschaft das Vermögen fällt. Der Beschluss ist vom Liquidator im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zu vollziehen.

§ 22 Gleichstellungsklausel

In der Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die weibliche Form verwendet.

Vorstehender Satzungsentwurf wurde von der Gründungsversammlung am 12. September 2016 und bei der fortgesetzten Gründungsversammlung am 13. November 2016 beschlossen.

Beitragsordnung ab 13. November 2016

1. a) Die Beitragspflicht besteht jeweils für das volle laufende Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) und im Fall der Austrittserklärung auch für das Kalenderjahr, in dem die Austrittserklärung rechtswirksam wird.

b) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

c) Können Mitgliedsbeiträge durch volljährige Vereinsmitglieder nicht erbracht werden (§ 7 Abs.1), legt der Vorstand die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden fest. Darüber hinaus werden derzeit zu erbringende Arbeitsleistungen wie auch Ersatzgeldleistungen nicht festgeschrieben.

2. Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres beantragen, reduziert sich die Beitragspflicht für das Beitrittsjahr auf die Hälfte des für sie geltenden Beitragssatzes.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind zum letzten Tag im Februar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr zum Ende des auf den Monat der Aufnahmeentscheidung folgenden Monats.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der in § 7 geregelten Beiträge.

Übersicht der Mitgliedsbeiträge

	Mitgliedskategorie	Beitragshöhe
01	Erwachsene	30,00
02	Ehepaare/ Lebensgemeinschaften	40,00
03	Kinder bis 16 Jahren	beitragsfrei
04	Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Studenten (bis 27 Jahre), ALG-Empfänger, Wehr- oder Freiwilligen-Dienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner/ Pensionäre	15,00

Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 02 - 04 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 – 04.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.02.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

6. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

7. Sonstige, einmalige Beiträge -wie Eintrittsgelder bei Veranstaltungen oder Seminaren- legt der Vorstand fest.

8. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 2,50 EUR pro Mahnung erhoben.

9. Vereinskonto

Verein Freunde des Altdöberner Sees – FAS e.V.

Bank VR-Bank Altenburger Land eG / Deutsche Skatbank
IBAN DE53 8306 5408 0004 9785 87
BIC GENODEF1SLR

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Diese Beitragsordnung tritt am 13. November 2016 in Kraft.